

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 5 - § 34d GewO)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen.

Dabei ist zu bedenken, dass die Definition des Versicherungsvertriebs in Artikel 1 Nummer 1 der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) nur die Vermittlung von Versicherungsverträgen umfasst. Bei der vom Bundesrat genannten Konstellation, bei der es um die Einbeziehung Dritter als Begünstigte in einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag (Gruppen-/Rahmenversicherung) geht, ist insbesondere zu prüfen, ob sie den Tatbestand der Vermittlung erfüllt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 5 - § 34d Absatz 1 Satz 6 GewO)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass § 34d GewO ohnehin nur auf die Versicherungsvermittlung Anwendung findet. Tätigkeiten, die keine Vermittlung darstellen, fallen somit nicht unter die Vergütungsregelung des § 34d Satz 6 GewO. Auch der vom Bundesrat angeregte Zusatz würde nicht von der Prüfung im Einzelfall entbinden, ob es sich in der Sache um eine Versicherungsvermittlung handelt. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Auswirkungen dieses Zusatzes auf andere Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs prüfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 5 - § 34d Absatz 1 Satz 6, Satz 9 und 10 GewO)

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vom Bundesrat angeregten Formulierungen prüfen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 5 - § 34d Absatz 2 GewO)

Die Bundesregierung strebt eine Stärkung der Honorarberatung an. In diesem Zusammenhang prüft sie bereits, durch welche Bezeichnung des Beraters die Aussagekraft und Verständlichkeit für die Verbraucher erhöht werden kann. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zu diesem Zweck eine Studie in Auftrag gegeben. Deren Ergebnisse wurden auch mit den betroffenen Verbänden erörtert. Dabei ergab sich ein uneinheitliches Meinungsbild auch zu Bezeichnungen mit dem Zusatz „unabhängig“. Die Bundesregierung wird dieses Thema weiter verfolgen.

Die gesetzliche Verankerung eines „unabhängigen Finanzberaters“ würde über die Umsetzung der IDD hinausgehen. Insbesondere wäre zu prüfen, inwieweit die unterschiedlich ausgestalteten Anforderungen an Berater, die über Honorare finanziert werden, etwa in Bezug auf deren Sachkunde, über verschiedene Produktkategorien hinweg miteinander kompatibel sind.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 5 - § 34d Absatz 8 Nummer 1 GewO, Artikel 3 Nummer 8 - § 66 Satz 1 VVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates nicht zu.

Mit § 34d Absatz 8 Nummer 1 GewO wird Artikel 1 Absatz 3 der IDD umgesetzt. Eine Streichung dieser Ausnahmegvorschrift würde daher eine Abweichung vom Grundsatz der 1:1- Umsetzung der Richtlinie bedeuten. Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass § 66 Satz 1 VVG in Umsetzung der IDD zusätzliche Informationspflichten enthält, die den Schutz des Verbrauchers verbessern sollen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 5 - § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen.

Dabei ist zu klären, welche Fallgestaltungen möglicherweise noch von der vom Bundesrat angeregten Ausnahme erfasst werden. Zudem ist das Verhältnis zwischen erlaubnisbefreiten Vermittlern in Nebentätigkeit und erlaubnispflichtigen gebundenen Vermittlern zu klären, die Versicherungen nur als Annex zu einer Ware oder Dienstleistung vertreiben.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe c - § 48 Absatz 2 Satz 5 VAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nummer 7 - § 48a Absatz 4, 6 VAG)

Zu Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates nicht zu.

§ 48a Absatz 4 und 6 VAG setzt Artikel 29 der IDD um. Dieser Artikel enthält Vorgaben zu Kundeninformationen und zur Ausgestaltung von Provisionen beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten. Diese Vorgaben der IDD weichen ab von den entsprechenden Regelungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID II). Eine Anpassung an die Regelungen der MIFID II würde daher über eine 1:1-Umsetzung der IDD hinausgehen.

Zu Buchstabe c)

Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich folgender verbraucherschützender Effekt: Es wird vermieden, dass bei einer in Aussicht gestellten Provisionsabgabe der Verbraucher bei Abschluss eines Versicherungsvertrags eher auf die Provisionsabgabe achtet als auf den für ihn passenden Versicherungsschutz. Die Provisionsweitergabe als Verkaufsargument wird verhindert.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Bundesregierung keine alternative Maßnahme ersichtlich, die gleichermaßen verbraucherschützende Wirkung entfaltet, zugleich schnell und effektiv wirkt und die Versicherungsunternehmen weniger belastet.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 Nummer 7 - § 48c VAG)

§ 48c Absatz 1 Satz 3 VAG-E beinhaltet eine Kappungsgrenze, bis zu der die Zuwendung auszukehren ist. Es soll sichergestellt sein, dass dem Versicherungsunternehmen stets mindestens 20 % der kalkulierten Kosten für die Versicherungsvermittlung verbleiben.

Bei diesem Ansatz der Kosten für die Versicherungsvermittlung handelt es sich stets um eine kalkulatorische Schätzung. Im Ergebnis soll mit dem Durchleitungsgebot und der Prämienumschreibung gerade eine "Nettoisierung" erreicht werden, allerdings ohne die Versicherungsunternehmen unangemessen zu belasten.

Die flächendeckende, verpflichtende Einführung von Nettotarifen würde zu einem erheblichen Aufwand bei den Versicherungsunternehmen führen.

Zu Nummer 10 (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d - § 6 Absatz 6 VVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Streichung von Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d) zu prüfen. Die Bundesregierung sieht für eine weitere Prüfung keinen Anlass.

Der Bundesrat führt zutreffend aus, dass nach der bisher in § 6 Absatz 6 VVG enthaltene Ausnahmegenehmigung die Beratungs- und Dokumentationspflicht entfällt, wenn der Vertrag von einem Versicherungsmakler vermittelt wird oder wenn es sich um einen Vertrag im Fernabsatz handelt.

Die Ausnahme für den Fernabsatz hat der Gesetzgeber seinerzeit wie folgt begründet: „Die Frage- und Beratungspflicht entfällt für Verträge, die im Fernabsatz ... geschlossen werden, da bei ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wie dies in erster Linie bei Direktversicherern der Fall ist, diese Pflicht praktisch nicht erfüllt werden kann.“ (BT-Drs. 16/3945 vom 20.12.2006; S. 58). Seit 2006 haben sich die Möglich-

keiten der Kommunikation im Fernabsatz deutlich gewandelt; dass Direktversicherer mit Ihren Kunden nicht kommunizieren können, lässt sich kaum noch sagen. Die vom Gesetzgeber des VVG 2006 bzw. 2007 aus Gründen der Praktikabilität noch für erforderlich gehaltene Ausnahme ist heute nicht mehr erforderlich; die Einschränkung der Beratungspflicht, damit eine Einschränkung des Verbraucherschutzes, braucht nicht aufrechterhalten zu werden. Um eine medienbruchfreie Kommunikation zu erleichtern, ist vorgesehen, dass in Textform auf die Beratung verzichtet werden kann.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die umzusetzende Richtlinie eine Regelung, nach der immer dann, wenn ein Versicherungsmakler tätig geworden ist, ein Versicherungsunternehmen nicht mehr beraten muss, nicht enthält. Die Pflichten nach der Richtlinie (Frage- und Beratungspflichten nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb) gelten für alle Versicherungsvertreiber ohne Unterschied. Das deutsche Recht bleibt dabei, dass die Beratung – dazu gehört nach § 6 Absatz 1 VVG die Befragung nach Wünschen und Bedürfnissen – anlassbezogen erfolgen muss; wird der Vertrag durch einen Makler vermittelt bzw. wird ein Versicherungsnehmer durch einen Makler betreut, besteht in der Regel kein Anlass für eine zweite Beratung.

Zu Nummer 11 (Artikel 3 Nummer 6 - § 7b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 12 (Artikel 3 Nummer 6 - § 7b Absatz 2 VVG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie weist allerdings darauf hin, dass die IDD hierzu keine weitere Präzisierung enthält.

Zu Nummer 13 (Artikel 3 Nummer 7a neu - § 61 Absatz 2 Satz 2 - neu VVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.